



Sachstand

Straferlass für Steuerstraftaten in Deutschland

Straferlass für Steuerstraftaten in Deutschland

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 103/22
Abschluss der Arbeit: 16.11.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Gesetz zur strafbefreienden Erklärung vom 23. Dezember 2003	4
2.1.	Zeitlicher Anwendungsbereich	4
2.2.	Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich	4
2.3.	Höhe der nicht erklärten Einnahmen oder Vermögenswerte	4
2.4.	Verfahren	4
2.5.	Abgabenhöhe	5
2.6.	Folge bei nicht erfüllten Kriterien	5
3.	Strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 Abgabenordnung	5

1. Fragestellung

Der Straferlass bei Steuerstraftaten durch Selbstanzeige und Nachzahlung der Steuern wurde bzw. wird in Deutschland durch unterschiedliche Instrumente geregelt. Im Jahr 2004 und Anfang 2005 bestand die zeitlich begrenzte Möglichkeit, durch eine strafbefreiende Erklärung Straffreiheit zu erlangen (dazu unter 2.). Zudem besteht dauerhaft die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 Abgabenordnung (dazu unter 3.).

2. Gesetz zur strafbefreienden Erklärung vom 23. Dezember 2003

Das Gesetz zur strafbefreienden Erklärung vom 23. Dezember 2003¹ regelte einen umfassenden steuerrechtlichen Straferlass. Die Erklärung musste sich auf Steueransprüche, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2003 entstanden sind, beziehen. Wurde eine Erklärung abgegeben, die sich auf Steueransprüche vor dem 1. Januar 1993 bezog, war die Verfolgung dieser Steuerstraftaten auch ohne Steuernachzahlung ausgeschlossen. Für andere Straftatbestände wie insbesondere Geldwäsche ohne Bezug zu einer Steuerhinterziehung bestand keine strafbefreiende Wirkung. Zudem erloschen die von der Erklärung erfassten Steueransprüche.

2.1. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die strafbefreiende Erklärung konnte vom 1. Januar 2004 bis zum 31. März 2005 abgegeben werden.

2.2. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Grundsätzlich konnte jeder Täter einer Steuerstraftat in Deutschland eine strafbefreiende Erklärung abgeben. Der persönliche Anwendungsbereich war nicht auf bestimmte Personengruppen beschränkt. Sachlich waren Steuerstraftaten in Bezug auf die wichtigsten Steuerarten erfasst.

2.3. Höhe der nicht erklärten Einnahmen oder Vermögenswerte

Die Höhe der nicht erklärten Einnahmen oder Vermögenswerte, welche gegenüber der Finanzbehörde erklärt werden konnten, war nicht begrenzt.

2.4. Verfahren

Die strafbefreiende Erklärung war bei der zuständigen Finanzbehörde abzugeben. Hierfür stand ein amtlich vorgeschriebener Vordruck zur Verfügung, welcher eigenhändig unterschrieben werden musste.

1 Strafbefreiungserklärungsgesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2928), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/strabeg/BJNR292810003.html>.

2.5. Abgabenhöhe

Ging die Erklärung dem Finanzamt vor dem 1. Januar 2005 zu und wurde innerhalb von zehn Tagen die Abgabe geleistet, betrug diese Abgabe pauschal 25% der erklärten Beträge. Bei einer späteren Erklärung und Zahlung innerhalb von zehn Tagen betrug die Abgabe 35%. Dem lag eine teilweise reduzierte Bemessungsgrundlage zugrunde.

2.6. Folge bei nicht erfüllten Kriterien

Falls nach Abgabe der Erklärung und Zahlung der Abgabe festgestellt wurde, dass die betroffene Person die Kriterien des Gesetzes nicht erfüllte, wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Dabei konnten Gegenstände zur Beweissicherung beschlagnahmt werden. Zudem konnte das Kontoguthaben des Steuerschuldners für die zwangsweise Durchsetzung des Steueranspruchs in Bezug auf die hinterzogenen Steuern gepfändet werden.

3. Strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 Abgabenordnung

Die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 Abgabenordnung² führt zu einer Straffreiheit bezüglich der Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung. Die Berichtigung muss dabei vollumfänglich sein. Voraussetzung für die Straffreiheit ist zudem die Nachzahlung der hinterzogenen Steuern sowie Zahlung der Hinterziehungszinsen. Die Selbstanzeige ist zeitlich nicht begrenzt. Sie ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Steuerhinterziehung nicht allein aufgrund der Selbstanzeige bekannt wird, sondern der Finanzbehörde bereits Hinweise auf diese Steuerhinterziehung vorliegen. Auch ist die Straffreiheit ausgeschlossen, wenn die verkürzte Steuer einen Betrag von 25.000 Euro je Tat übersteigt. Bei höheren Beträgen wird dennoch von der Verfolgung der Tat abgesehen, wenn der Steuerpflichtige zusätzlich einen Geldbetrag in Höhe von 10 bis 20 % der hinterzogenen Steuer (abhängig von der Höhe der Steuer) an den Staat zahlt (§ 398a Abgabenordnung).

2 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG000101301; Englische Übersetzung: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_ao/englisch_ao.html.